



Jugendordnung der Vereinsjugend im Ersten Sindlinger Schwimmclub 1901 e.V.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

1. Die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen im Verein werden bis zum Alter von 27 Jahren durch die Vereinsjugend vertreten. Die Vereinsjugend ist der Sportjugend Frankfurt angeschlossen. Sie ist darüber hinaus Mitglied der Sportjugend des Hessischen Schwimmverbands.
2. Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben nach der Satzung des Vereins.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Vereinsjugend hat die Aufgaben und den Zweck:

1. Die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder im Verein und nach außen wahrzunehmen und zu vertreten;
2. Die fachliche und überfachliche Jugendarbeit (Jugendpflege) auf Vereins- und Verbandsebene zu fördern;
3. Die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen und der Jugendgruppenleiter zu unterstützen;
4. Bei Lösungen von speziellen Jugendproblemen zu helfen;
5. Jugendbezogene Veranstaltungen auf Vereinsebene durchzuführen.

§ 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend orientiert sich in ihrer Jugendarbeit an der freiheitlich- demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Vereinsjugend ein und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinsjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Vereinsjugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinsjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Vereinsjugend als Organ, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke, ist der vorhandene Etat dem Verein zu übergeben. Dieser darf es nur für seine gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke in der Kinder und Jugendarbeit verwenden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Vereinsjugend gehören die Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an.
2. Die Mitgliedschaft bei der Vereinsjugend endet automatisch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Vereinsjugend zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der Vereinsjugend zu beachten.

2. Die Mitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte nach dieser Jugendordnung und der Satzung des Vereins.

§ 7 Organe

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

§ 8 Organisation

Die Interessen der Mitglieder der Vereinsjugend werden gegenüber der Jugendversammlung, dem Verein und nach außen durch die Jugendwarte oder Jugendsprecher wahrgenommen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet jährlich statt, vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend und die Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Der Jugendausschuss beruft mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder der Vereinsjugend und des Vorstandes des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Jugendversammlung ein. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn der Jugendausschuss dies für erforderlich hält, muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
5. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des letzten Geschäftsjahres und Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendversammlung
 - b) Entlastung des Jugendausschusses für das letzte Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Jugendvorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderungen der Jugendordnung
 - e) Erledigung der Anträge

§ 10 Stimmrecht und Beschlüsse

1. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Beantragt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Versammlungsanwesenden.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Von den Versammlungen und den Sitzungen der Organe sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über die wichtigsten Beschlüsse zu führen. Der Protokollführer wird von dem jeweiligen Sitzungsleiter bestimmt, sofern nichts anderes festgelegt ist.

§ 11 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- 2 Jugendsprecher/in
- 1 Kassierer/in
- 1 stellvert. Kassierer/in
- 1 Schriftführer/in
- 1 stellvertr. Schriftführer/in
- 1-2 Beisitzer

die von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden.
Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Mindestalter zum Begleiten der folgenden Ämter und dessen Stellvertreter/in beträgt:

Jugendsprecher/in: 14 Jahre

Kassenwart/in: 16 Jahre

Schriftwart/in: 12 Jahre

Beisitzer: ohne Altersbeschränkung

3. Der Jugendvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern der Vereinsjugend zusammen.

§ 12 Jugendausschuss

Mit der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben ist ein Jugendausschuss beauftragt. Ihm gehören an:

- Der Jugendvorstand
- Maximal zwei im Verein tätige Jugendleiter/innen
- Die Jugendwarte/innen
- Maximal zwei im Verein tätige Übungsleitern/innen
- Zusätzliche Kinder und Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert.

Die Übungsleiter als Mitglied des Jugendausschusses sind nicht personenbezogen und können daher von jedem im Verein tätigen Übungsleiter besetzt werden, soweit es die Aufgabenstellung erfordert.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung findet durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins statt, siehe dazu §10 der Vereinssatzung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung der Vereinsjugend und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Der Geschäftsbericht und die wichtigsten Beschlüsse (Protokolle) der Organe der Vereinsjugend sind dem Vorstand des Vereins ebenfalls zur Einsichtnahme auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Vereinsjugend wurde auf der Jugendversammlung in Frankfurt am Main am 18.03.2011 beschlossen. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat sie am 02.04.2011 bestätigt. Sie ist am 02.04.2011 in Kraft getreten.

Tätigkeitsbeschreibung Jugendvorstand

Die Jugendsprecher

Die Jugendsprecher vertreten die besonderen Interessen der Vereinsjugend. Neben anderen Aufgaben, die von der Jugendversammlung beraten und festgelegt werden, sollten die Jugendsprecher vor allem für den Ausbau der Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen eintreten.

Die Kassierer

Er/Sie verwaltet die Kassen und Mittel der Vereinsjugend. Bearbeitet Rechnungen und führt in Zusammenarbeit mit dem Vereinskassierer ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jugendversammlung einen Kassenbericht vor.

Die Schriftführer

Er/Sie fertigt über die Jugendausschusssitzungen und Jugendversammlungen Protokolle an. Er/Sie ist für die Verteilung der Protokolle an die Jugendausschussmitglieder verantwortlich.

Die Beisitzer

Beisitzer haben die Aufgabe mit Ihrer Neutralität unbefangen und Amts ungebunden Beschlüsse im Jugendausschuss mit zu entscheiden und aktiv ihre Ideen einzubringen.